

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35 a Abs. 3 GGVSEB
im Bereich der Stadt Essen**

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB –) in der jeweils geltenden Fassung, wird für das Gebiet der Stadt Essen hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- 1.2 entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss das zuständige Amt für Straßen und Verkehr befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es einer Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs.1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 12. Juni 2018 tritt mit Ablauf 31. August 2019 außer Kraft.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

10 Hinweis / Rechtsmittelbelehrung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Essen, den 02. Juli 2019

Der Oberbürgermeister

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD für NRW wird nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Anlage 1 zu Zif. 2.2 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung
Von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Essen

Straße	von	bis
Abteistraße		
Aktienstraße		
Alfredstraße		
Alte Bottroper Straße	Haus-Horl-Straße	Weidkamp
Alte Hauptstraße		
Altendorfer Straße		
Altenessener Straße	Karnaper Straße	Wilhelm-Nieswandt-Allee
Altenessener Straße	Seumannstraße	Vogelheimer Straße
Am Kreyenkrop	Schloßstraße	Frintroper Straße
Am Stadthafen		
Am Zehnthof		
Arenbergstraße		
Auf der Reihe		
August-Thyssen-Straße		
Bergische Landstraße		
Bernestraße		
Berthold-Beitz-Boulevard		
Bismarckstraße		
Bocholder Straße		
Bochumer Landstraße		
Bottroper Straße		
Bredeneyer Straße	Zeunerstraße	Ruhrtalstraße
Brückstraße		
Burggrafenstraße	Herzogstraße	Krampestraße
Byfanger Straße		
Charlottenhofstraße		
Dahlhauser Straße	Sachsenring	Ruhrrau
Daniel-Eckhardt-Straße		
Dellwiger Straße	Unterstraße	Donnerstraße
Dilldorfer Str.	Kreisverkehr Hammerstr. / Rodberger Str.	Anschlussstelle A 44 E - Kupferdreh
Donnerstraße		
Dornbuschhegge		
Dumberger Straße		
Eleonorastraße		
Ernestinenstraße		
Essener Straße		
Frankenstraße		
Franziskastraße		
Freiheit		
Freiherr-vom-Stein-Straße	Lerchenstraße	Bredeneyer Straße
Friedrich-Ebert-Straße		

Friedrich-Lange-Straße		
Friedrichstraße		
Frillendorfer Straße	Ernestinenstraße	Burggrafenstraße
Frintroper Straße		
Frohnhauser Straße		
Fulerumer Straße		
Gelsenkirchener Straße		
Gerlingstraße		
Germaniastraße		
Gildehofstraße		
Gladbecker Straße		
Graf-Zeppelin-Straße		
Grenoblestraße		
Grillostraße		
Hafenstraße		
Halterner Straße		
Hammer Straße		
Hans-Böckler-Straße		
Hatzper Straße		
Haus-Berge-Straße		
Haus-Horl-Straße	Bottroper Straße	Alte Bottroper Straße
Hausackerstraße		
Heidhauser Straße		
Heiligenhauser Straße		
Heinitzstraße		
Heisinger Straße		
Helbingstraße		
Helenenstraße	Haus-Berge-Straße	Oberdorfstraße
Helmholzstraße		
Henglerstraße		
Herzogstraße		
Hespertal		
Hindenburgstraße		
Hirtsieferstraße		
Hobeisenstraße		
Hohenzollernstraße		
Hollestraße		
Holsterhauser Straße		
Hövelstraße		
Hufelandstraße		
Huttropstraße		
Kampmannbrücke		
Karl-Meyer-Straße	Ückendorfer Straße	Dornbuschhegge
Karnaper Straße		
Karolingerstraße	Unsuhrstraße	Stoppenberger Straße
Katernberger Straße		
Katzenbruchstraße		

Kaulbachstraße		
Krampestraße		
Korthover Weg		
Krayer Straße		
Kronprinzenstraße		
Kruppstraße		
Kupferdreher Straße		
Kurfürstenstraße		
Langemarckstraße		
Langenberger Straße	Marie-Juchacz-Straße	Kupferdreher Straße
Laupendahler Landstraße	Abteistraße	Werdener Straße
Leimgardtsfeld		
Leipziger Straße		
Lerchenstraße		
Lilienthalstraße		
Lüschershofstraße		
Marie-Juchacz-Straße		
Martin-Luther-Straße		
Martinstraße		
Meisenburgstraße		
Mendener Straße		
Mölleneystraße		
Moltkestraße	Steeler Straße	Ruhrallee
Mülheimer Straße		
Müller-Breslau-Straße		
Niederweniger Straße		
Nierenhofer Straße		
Norbertstraße		
Oberdorfstraße	Helenenstraße	Helmholtzstraße
Oberhauser Straße		
Oberschlesienstraße		
Onckenstraße		
Ostfeldstraße		
Ottilienstraße		
Otto-Brenner-Straße		
Petzelsberg		
Portendieckstraße		
Poststraße		
Prinz-Friedrich-Straße		
Prosperstraße		
Raadter Straße		
Rellinghauser Straße	Richard-Wagner-Straße	Frankenstraße
Reuenberg		
Richard-Wagner-Straße		
Ringstraße		
Robert-Koch-Straße		
Rodberger Straße		

Rodenseelstraße		
Rotthausen Straße		
Rubensstraße		
Rüdesheimer Straße		
Ruhrallee		
Ruhrtalstraße		
Sachsenring		
Schalker Straße		
Schloßstraße		
Schonnebeckhöfe		
Schönscheidtstraße	Am Zehnthof	Krayer Straße
Schuirweg		
Schützenbahn		
Segerothstraße		
Sommerburgstraße		
Stauderstraße		
Steeler Straße	Varnhorststraße	Krayer Straße
Stinnesstraße		
Stolbergstraße	Leimgardtsfeld	Otto-Brenner-Straße
Stoppenberger Straße		
Sturmshof		
Sulterkamp		
Theodor-Hartz-Straße		
Töpferstraße		
Überruhrstraße	Marie-Juchacz-Straße	Mölleneystraße
Ückendorfer Straße	Gelsenkirchener Straße	Karl-Meyer-Straße
Unsuhrstraße		
Varnhorststraße		
Velberter Straße		
Vogelheimer Straße		
Weidkamp	Alte Bottroper Straße	Leimgardtsfeld
Werdener Straße		
Westfalenstraße		
Westuferstraße		
Wickenburgstraße		
Wilhelm-Nieswandt-Allee		
Wittenbergstraße		
Wuppertaler Straße		
Zeunerstraße		
Zollvereinstraße		
Zweigertstraße	Alfredstraße	Hufelandstraße

Anlage 2 zu Zif. 2.3 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs.3 GGVSEB im Bereich der Stadt Essen

Straße	von	bis
Langenberger Straße	Henglerstraße	Marie-Juchacz-Straße
Ruhrau	Henglerstraße/Bochumer Landstraße	Dahlhauser Straße